OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500455/5/Kü/TO

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M G, M, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.07.2018, GZ: UR96-37457-2017, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.02.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.07.2018, GZ: UR96-37457-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen M-BN im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 07.08.2017 um 21:48 Uhr bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht Lenker des Fahrzeuges war, sondern seine damalige Nachbarin Frau Dr. A S, der er sein Fahrzeug überlassen hat. Zudem sei er zum Tatzeitpunkt in Berlin gewesen. Dafür benennt er einen weiteren Zeugen, der dies bestätigen könne. Ebenfalls beantragt der Bf eine mündliche Verhandlung. Der Bf behauptet, er hätte von der belangten Behörde keine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe erhalten. Auch sei der Schluss von der Halter- auf die Lenkereigenschaft unzulässig. Zur Einkommens- bzw. Vermögenssituation wurden keinerlei Angaben getätigt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Schreiben vom 14.01.2019 das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Weiters wurde am 20.02.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die belangte Behörde entschuldigt war. Der Bf blieb der Verhandlung unentschuldigt fern. Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG stand das Nichterscheinen des Bf zur Verhandlung deren Durchführung nicht entgegen.

Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht

(ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; 3.9.2003, 2001/03/0178 uvm.)

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. 01.10.1965, hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem internationalen Kennzeichen M-BN (D) am 07.08.2017 um 21:48 Uhr in der Gemeinde Asten auf der A1 Westautobahn bei km 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchst-geschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 20 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres, ordnungsgemäß geeichtes Radar, Messgerät MUVR 6FA 0248. Die zum Tatzeitpunkt durch Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten.

4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit dieser strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aus folgenden Überlegungen:

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die Lenkereigenschaft und bezeichnet konkret eine Person, die den Wagen gelenkt habe.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.
Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.6.1990, 89/03/0103).

Tatzeit ist der 07.08.2017, 21:48 Uhr. Nach der Strafverfügung der belangten Behörde vom 06.12.2017 hat der Bf mit E-Mail vom 09.02.2018 Einspruch ohne besondere Begründung erhoben. Nach der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.02.2018 hat der Bf mit E-Mail vom 27.05.2018 angemerkt, dass der Schluss von der Halter- auf die Lenkereigenschaft in Deutschland unzulässig sei. Die belangte Behörde verhängte sodann mit Straferkenntnis vom 04.07.2018, GZ: UR96-37457-2017, über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom

21.11.2018 Beschwerde und behauptete erstmals, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht Lenker des Fahrzeuges war, sondern Frau Dr. A S. Zudem sei er zum Tatzeitpunkt in Berlin gewesen. Dies könnte der von ihm namentlich genannte Zeuge bestätigen.

Aus dieser zeitlichen Abfolge zeigt sich, dass der Bf erst in dem Zeitpunkt, in dem bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) und somit auch die angebliche Lenkerin nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden könnte, angibt, er sei nicht der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen. Dies ist jedoch völlig unglaubwürdig. Er hat in seinen ersten Reaktionen nicht bestritten, der Lenker gewesen zu sein. Erst in dem Zeitpunkt, in dem Verfolgungsverjährung für einen etwaigen anderen Lenker eingetreten ist, gibt er an, dass er nicht gefahren sei. Auffällig ist auch, dass die Namen der Lenkerin sowie des angebotenen Zeugen bereits in mehreren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren immer gleichlautend verwendet wurden. Insofern erscheint es Methode zu haben bei jedem Verkehrsdelikt in Österreich diese Vorgangsweise zu wählen und erst nach Eintritt der Verfolgungsverjährung namentliche Angaben zu machen und immer wieder die gleichen Personen zu benennen, die alles bezeugen könnten. Einer Einladung zur mündlichen Verhandlung wird aber regelmäßig ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen. Diese Vorgangsweise des Bf gereicht daher vielmehr zur berechtigten Annahme, dass es dem Bf einzig und allein darum geht, seine Lenkereigenschaft zu verschleiern.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0145) entspricht es der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22.09.2001, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Behörde – nunmehr das Landesverwaltungsgericht – demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

Der Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst beantragt und ist dann unentschuldigt ferngeblieben. Er hat daher die Möglichkeit, den erkennenden Richter von seiner Unschuld zu überzeugen und seine Glaubwürdigkeit persönlich darzustellen, nicht wahrgenommen. Es ist daher davon

auszugehen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.10.2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgte - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht im konkreten Fall – aus den bereits unter Punkt 4.2. dargestellten Gründen – von der Lenkereigenschaft des Bf aus. Die gemessene Geschwindigkeit ist ebenfalls erwiesen, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde – wie bereits oben festgehalten – kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ord-

nungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser bei Straßen-km 159.800 in Fahrtrichtung Salzburg, musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

III. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß

§ 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger